

**Nutzungsbedingungen für die Gleisanlagen
der DWK**

Besonderer Teil (BT)

gültig ab 04.03.2026

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
1. GELTUNGSBEREICH	5
1.1. ALLGEMEINES	5
1.2. KONTAKTADRESSEN	5
1.3. BESETZUNG DER BETRIEBSLEITUNG DES EIU	5
1.4. KOMMUNIKATION BEI ÄNDERUNG DER BETRIEBSABLÄUFE	6
1.5. VERMITTLUNG VON ORTSKENNTNISSEN	6
2. BESCHREIBUNG DER GLEISANLAGEN DER DWK	6
2.1. BESONDERHEITEN DER NUTZUNGSBEREICHE	7
2.1.1. SE KN LANDSEITIG	7
2.1.2. ABSTELLUNGEN ZUR ÜBERGABE VON FAHRZEUGEN	8
2.1.3. SE KW - ZUGANG ZUR BE- UND ENTLADEANLAGE TANKLAGER	8
2.2. BESONDERHEITEN DER INFRASTRUKTUR	8
2.2.1. WEICHENBEDIENUNG	8
2.2.2. BETANKEN	8
3. WEITERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN	8
3.1. TECHNISCHE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN	8
3.1.1. ZULASSUNG VON FAHRZEUGEN	8
3.1.2. NICHTERFÜLLUNG VON FAHRZEUGANFORDERUNGEN	9
3.2. VERTRAGLICHE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN	9
3.2.1. VORAUSSETZUNGEN ZUR ERFÜLLUNG VON ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN	9
3.2.2. NUTZUNGSVERTRÄGE DER GLEISANLAGEN DER DWK (NV)	10
3.2.2.1. GINV	10
3.2.2.2. ENV	10
3.2.2.3. INV-SE	10
3.2.2.4. INV FÜR MONATLICHE NUTZUNGSPAUSCHALE(N)	11
3.3. FEHLENDE ODER NICHT PLAUSIBLE ANGABEN IN DEN VERTRÄGEN	11
3.4. ANMELDUNGEN VON NETZFAHRPLAN- UND GELEGENHEITSVERKEHREN	12
3.4.1. NETZPLANVERKEHRE	12
3.4.2. GELEGENHEITSVERKEHRE	12
3.4.3. ANMELDUNGEN FÜR AUßERGEWÖHNLICHE TRANSPORTE	13
3.5. NUTZUNGEN DER GLEISANLAGEN FÜR DEN EIGENBEDARF IM FALL VON NETZFAHRPLANVERKEHREN	13
3.6. ZUWEISUNG VON NUTZUNGSBEREICHEN DER GLEISANLAGEN	13
3.7. ZUSTANDEKOMMEN DES ENV DURCH WEISUNG	14
3.8. KONFLIKTLÖSUNGSVERFAHREN IM NETZFAHRPLANVERKEHR	14
3.8.1. KOORDINIERUNGSVERFAHREN	15
3.8.2. ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN	15
3.9. KONFLIKTLÖSUNGSVERFAHREN IM GELEGENHEITSVERKEHR	16
4. KÜNDIGUNG	16

4.1.	KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND	16
4.2.	KÜNDIGUNG BEI ÄNDERUNGEN DER NBS	17
4.3.	BEENDIGUNG ALLER VERTRÄGE BEI STILLEGUNGSGENEHMIGUNG FÜR DIE VERÖFFENTLICHTE STILLEGUNGSABSICHT VOM 03.12.2025	17
5.	PFLICHTEN DES EIU	17
6.	PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLERS	17
6.1.	ORDNUNGSGEMÄßE NUTZUNG	17
6.2.	UMWELTRECHTLICHE GENEHMIGUNG	17
6.3.	RÄUMUNG DER GLEISANLAGEN	18
6.4.	KAPAZITÄTSFREIMELDUNG	18
7.	ENTGELTGRUNDSÄTZE	18
7.1.	ENTGELT FÜR DIE VERTRAGLICH VEREINBARTE NUTZUNG VON NUTZUNGEN DER GLEISANLAGEN	18
7.2.	ENTGELTBERECHNUNGSGRUNDSATZ	18
7.3.	UNANGEMELDETE UND UNBERECHTIGTE NUTZUNGEN DER GLEISANLAGEN	19
7.4.	NUTZUNGEN AUßERHALB DER BESETZUNGSZEITEN DER BETRIEBSLEITUNG	19
7.5.	REINIGUNGSKOSTEN	20
7.6.	ZUSÄTZLICHE VERMITTLUNG VON ORTSKENNTNISSEN	20
8.	STÖRUNGEN IN DER BETRIEBSABWICKLUNG	20
9.	RÜCKKEHR ZU NORMALEN BETRIEBSBEDINGUNGEN	20
9.1.	ALLGEMEINES	20
9.2.	ENTGELT	20
9.3.	NOTMAßNAHMEN	21
9.4.	NUTZUNG ANDERER NUTZUNGSOBJEKTE	21
9.5.	NEBENNUTZUNG BEI STÖRUNG IN DER BETRIEBSABWICKLUNG	21
9.6.	WEITERE KOSTEN	21
10.	INSTANDHALTUNG, DURCHFÜHRUNG VON BAUMAßNAHMEN	21
10.1.	BAUBEDINGTE ÄNDERUNGEN	22
10.2.	BAUBEDINGTE KAPAZITÄTSEINSCHRÄNKUNGEN	22
11.	INVESTITIONEN AUF WUNSCH DES ANTRAGSTELLERS	22
12.	TRASSENENTGELTE UND NUTZUNGSPAUSCHALEN KOMPLETT	23
13.	ANGEKÜNDIGTE GESAMTSTILLEGUNG DER INFRASTRUKTUR	23
14.	ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN DES EIU	24

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AktG	Aktiengesetz
aT	außergewöhnliche Transporte
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ENV	Einzelnutzungsinfrastrukturvertrag für die Serviceeinrichtung im Streckenbereich
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahnen und Binnenschifffahrt
GINV	Grundsatzinfrastrukturnutzungsvertrag für die Serviceeinrichtung, der die Grundsätze des Vertragsverhältnisses regelt
INV	Infrastrukturnutzungsvertrag
INV-SE	Infrastrukturnutzungsvertrag der Serviceeinrichtung
i.S.	Im Sinne
lit.	Buchstabe
m	Meter
NBS	Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen Kiel Nordhafen/Kiel-Wik (soweit ohne Jahreszahl, handelt es sich um die vorliegenden)
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
Ril	Richtlinie
SGV	Schienengüterverkehr
SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der DB Netz AG
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
Tfz	Triebfahrzeug
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz)

1. Geltungsbereich

1.1. Allgemeines

In Ergänzung zu den Regelungen des Allgemeinen Teils (AT) der Nutzungsbedingungen (NBS) regelt der Besondere Teil (BT) der NBS spezifische Rechte und Pflichten zwischen dem Zugangsberechtigten (ZB) i. S. v. § 1 Abs. 12 ERegG, einschließlich etwaiger nach § 51 Abs. 1 S. 3 ERegG einbezogener Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) oder anderer Drittunternehmen gem. § 22 ERegG (nachfolgend einzeln oder auch gemeinsam Antragsteller, EVU oder ZB genannt) und dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU oder DWK) der Serviceeinrichtung Kiel Nordhafen und Kiel-Wik (Teil-Stilllegungsgenehmigung beantragt), der Serviceeinrichtung Bahnhof Suchsdorf (SE BS) und des Schienenwegs Suchsdorf-Wik (zusammen die Gleisanlagen) hinsichtlich der Nutzung der Gleisanlagen und – soweit angeboten – der Erbringung von unmittelbar mit den Gleisanlagen zusammenhängenden Serviceleistungen.

Die Regelungen der NBS BT sind vorrangig zu denen der NBS AT.

Neufassungen oder Änderungen der NBS, auch aufgrund behördlicher und gerichtlicher Entscheidungen, werden kostenfrei im Internet in deutscher Fassung zur Verfügung gestellt:

<http://dwk-service.de/eisenbahninfrastruktur-downloads.html>

1.2. Kontaktadressen

DWK GmbH

Geschäftssitz Frankfurt

Grüneburgweg 119

60323 Frankfurt am Main

Betriebsstätte Kiel

Lerchenstraße 18 - 20

24103 Kiel

Ansprechpartner

Frau Meike Hagedorn

Mobil +49 172 5268203

Telefon +49 69 716 77 756

E-Mail serviceeinrichtung@dwk-service.de

E-Mail meike.hagedorn@dwk-service.de

1.3. Besetzung der Betriebsleitung des EIU

Die Besetzung der Betriebsleitung sind wie folgt:

Montag bis Freitag:

Besetzung der Betriebsleitung 8:30 bis 17:00 Uhr

Betriebsruhe 23:00 bis 7:30 Uhr

Während der Betriebsruhe ist die Nutzung der Gleisanlagen nur nach Rücksprache während der Besetzung der Betriebsleitung und vorheriger Zuweisung durch das EIU möglich. Das EIU behält sich vor, die Zuweisung zu verweigern, sofern gesonderte Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um die Nutzung der Gleisanlagen während der Betriebsruhe zu ermöglichen (z. B. Vermittlung örtlicher Betriebskenntnis gemäß Ziffer 1.5. NBS BT).

Änderungen werden mit einer Frist von 3 Wochen angekündigt.

1.4. Kommunikation bei Änderung der Betriebsabläufe

Absehbare Abweichungen gegenüber den bekanntgegebenen Betriebsabläufen (Betriebsstellen, Termine, betriebliche Verfahren) erfolgen unverzüglich ab Kenntnis des EIU durch eine Bekanntgabe der Änderung in Textform. Ist die Bekanntgabe nicht mit einer Frist von mindestens sechs Wochen Vorlauf vor der zugewiesenen Fahrwegskapazität möglich, wird das Benehmen mit dem betroffenen Antragsteller hergestellt.

Kann bei beabsichtigter Verlegung einer zugewiesenen Fahrwegskapazität das Benehmen nicht hergestellt werden, wird die betroffene Nutzung nicht durchgeführt.

1.5. Vermittlung von Ortskenntnissen

Das EIU vermittelt auf Anfrage des Antragstellers vor der erstmaligen Nutzung einer Serviceeinrichtung die erforderliche Ortskenntnis.

2. Beschreibung der Gleisanlagen der DWK

Die Nutzungsbereiche der Gleisanlagen der DWK teilen sich wie folgt auf:

- a) Streckenbereich Suchsdorf-Wik
eingleisiger Streckenbereich beginnend im Anschlussbahnhof Suchsdorf und endend in der Uferstraße vor der Weiche 15
- b) Serviceeinrichtung
unterteilt in die Bereiche
 - SE BS: Gleis 4 im Bahnhof Suchsdorf
 - SE KW vormals Rangierbereich Uferstraße rechts (Genehmigungsantrag zur Stilllegung liegt bei der Aufsichtsbehörde vor): Gleisanlagen in der Uferstraße rechts, östlich der Weiche 15, die bis zum Zollhaus verlaufen
 - SE KN landseitig: Gleisanlagen in der Uferstraße links, westlich der Weiche 15, die auf der Landseite bis zur Anschlussgrenze Voith verlaufen und ca. 50 m östlich der Weiche 15 zum Rangieren von bzw. auf das Streckengleis
 - SE KN wasserseitig (Genehmigungsantrag zur Stilllegung liegt bei der Aufsichtsbehörde vor): Gleisanlagen in der Uferstraße links, westlich der Weiche 15, die über Weiche 16 direkt an der Kaimauer bis zur Anschlussgrenze Voith verlaufen und ca. 50 m östlich der Weiche 15 zum Rangieren von bzw. auf das Streckengleis
 - Übergabe und Abstellungen in der Uferstraße
östlich der Weiche 15 bis zum Grenzzeichen zwischen Weiche 14 und Weiche 12

- c) Anschlussgrenzen
Anschlussgrenzen zu Infrastrukturen Dritter bestehen sowohl im Bereich der Serviceeinrichtung Bahnhof Suchsdorf (SE BS) als auch im Bereich der Serviceeinrichtung Kiel Nordhafen (SE KN).

Die jeweiligen Anschlussgrenzen sind im Lageplan der Gleisanlagen der DWK dargestellt und verbindlich definiert.

2.1. Besonderheiten der Nutzungsbereiche

2.1.1. SE KN landseitig

Auf dem landseitigen Gleis in der SE KN können die Gleisanlagen im Lichtraumprofil durch die Industrieanlagen (Krananlage) der dort ansässigen Firma Hauptgenossenschaft Nord AG (HaGe) behindert sein. Die Firma HaGe ist verpflichtet, die Gleisanlagen in der SE KN landseitig auf Anweisung des EIU frei zu räumen. Um die Abstimmung über die Belegung dieser Gleisanlagen zu beschleunigen, hat der Antragsteller die Möglichkeit, sich direkt unter den nachfolgend aufgeführten Kontaktdaten mit der HaGe in Verbindung zu setzen und die Freiräumung zu veranlassen.

Raps Ölsaatenverarbeitings GmbH
Raiffeisen/HaGe Kiel
Silo Kiel-Nordhafen
Uferstraße 65 a
24106 Kiel
Tel: 0431 – 888 20 30
0431 – 888 20 33
0431 – 888 20 34

In diesem Fall wird der Antragsteller seiner Anmeldung eine entsprechende Notiz über die Aussage der Firma HaGe beifügen; das EIU wird dann insoweit keine eigene Abstimmung mehr vornehmen.

2.1.2. Regelung für den 50m-Bereich an der Anschlussgrenze SE KN landseitig

Für Rangierleistungen innerhalb eines 50m-Bereiches an der Anschlussgrenze zwischen der Werksbahn Voith und den Gleisanlagen der DWK gilt folgende Regelung:

- a. Das EVU meldet am Vortag des beabsichtigten Rangierbetriebs den Nutzungszeitraum für Rangierbewegungen im 50m-Bereich der Gleisanlagen der DWK, anschließend ca. 6 m hinter dem Werkstor außerhalb des Geländes der Voith, an. Eine exakte Anzahl der Rangierfahrten muss dabei nicht angegeben werden; maßgeblich ist die Anmeldung eines Zeitfensters und die Meldung der Nutzungsabsicht.
- b. Eine Rückmeldung der DWK ist nicht erforderlich. Mit der Meldung am Vortag mit Angabe eines Zeitfensters gilt die Zuweisung als erteilt, sofern das EVU zur Nutzung berechtigt ist. Die Nutzungsberechtigung ergibt sich aus dem Abschluss eines INV SE KN landseitig (Pauschale).

- c. Die tatsächlich durchgeführten Rangierfahrten werden sodann innerhalb von 73 Stunden nach Durchführung mittels eines ENV durch das EVU nachgemeldet.

2.1.3. Abstellungen zur Übergabe von Fahrzeugen

Für etwaige Übergaben von Fahrzeugen zwischen dem Schienenweg und der SE KN landseitig sind kurzfristige Abstellungen östlich von der Weiche 15 möglich.

Abstellungen sind nur für kurzfristige Übergaben von und zu dem Infrastrukturanschluss der Werksbahn Voith vorgesehen und werden nach verfügbarer Kapazität zugewiesen. Anderweitige Abstellungen sind nicht gestattet. Die Abstellungen sind mit einer ENV gem. Ziffer 3.2.2.2 NBS BT anzumelden. Die Abstelldauer kann von der DWK im ENV geändert werden, um die Erreichbarkeit der Werksbahn Voith zu gewährleisten. Der Zuweisung der DWK ist Folge zu leisten.

Eine direkte Übergabe (ohne zeitliche Verzögerung) von Fahrzeugen zwischen zwei Lokführern unterschiedlicher EVU wird nicht als Abstellung gewertet.

2.1.4. SE KW - Zugang zur Be- und Entladeanlage Tanklager

In der SE KW bleibt der Zugang zur die Be- und Entladeanlage Tanklager möglich, jedoch nicht mehr über den Schienenweg.

2.2. Besonderheiten der Infrastruktur

2.2.1. Weichenbedienung

Die Bedienung der ortsgestellten Weichen erfolgt durch den Antragsteller.

2.2.2. Betanken

Das Betanken ist auf den Gleisanlagen der DWK untersagt.

3. Weitere Zugangsvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2 NBS AT gelten folgende Regelungen:

3.1. Technische Zugangsvoraussetzungen

3.1.1. Zulassung von Fahrzeugen

Zum Einsatz kommende Fahrzeuge müssen im Regelfall für den Einsatz auf den Gleisanlagen der DWK zugelassen sein. D.h., der Antragsteller muss über die Abnahme nach EBO oder die Inbetriebnahmegenehmigung nach TEIV für die Fahrzeuge (vgl. Ziffer 2.4 NBS AT) verfügen. Nicht nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 zugelassene Fahrzeuge müssen den betrieblichen

Standards auf der Serviceeinrichtung entsprechen und dürfen nur mit Zustimmung des EIU, der zuständigen Behörde und nach den Regelungen der Einsatzbedingungen zum Einsatz kommen.

3.1.2. Nichterfüllung von Fahrzeuganforderungen

- a) Für die den Bestimmungen der EBO bzw. TEIV entsprechende Durchführung von Untersuchungen und die Instandhaltung seiner Fahrzeuge ist ausschließlich Antragsteller verantwortlich. In den Wagenpark des Antragstellers eingestellte Fahrzeuge Dritter oder aufgrund besonderer Abmachungen übernommene Fahrzeuge anderer gelten insoweit als Fahrzeuge des Antragstellers. Wird das EIU gleichwohl wegen Schäden von nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht durchgeführter Untersuchungen oder Instandhaltungsarbeiten an Fahrzeugen in Anspruch genommen, gilt Ziffer 6 NBS AT entsprechend.
- b) Erfordert ein Verstoß eines Antragstellers, gegen Verpflichtungen aufgrund der Richtlinien im Sinne von Ziffer 5 NBS BT oder den Bestimmungen dieser Ziffer 3.1 NBS BT, ein Aussetzen von Fahrzeugen des Antragstellers, setzt der Antragsteller diese Fahrzeuge unverzüglich auf seine Kosten aus dem Zugverband aus. Andernfalls setzt das EIU Fahrzeuge auf Kosten des Antragstellers aus bzw. lässt das Aussetzen auf Kosten des Antragstellers durchführen. Dies gilt auch für daraus folgende Abstellungen von Fahrzeugen. Ziffer 5.4 der NBS AT gilt entsprechend.

3.2. Vertragliche Zugangsvoraussetzungen

3.2.1. Voraussetzungen zur Erfüllung von Zugangsvoraussetzungen

Die Zuweisung einer Fahrwegskapazität durch das EIU nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der NBS AT und dieser NBS BT setzt folgende Erfüllung voraus:

- a) Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2 der NBS AT und dieser Ziffer 3 der NBS BT, sowie der der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen
- b) Abschluss eines Grundsatz-Infrastrukturnutzungsvertrages (GINV) in der jeweils gültigen Fassung
- c) Anmeldung einer Einzelnutzungsvereinbarung (ENV) und/oder
- d) Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages (INV) zur Nutzung der SE KN landseitig
- e) Anzeige eines konkreten Nutzungsinteresses für die Wiederherstellung der SE KN wasserseitig oder SE KW

In den Fällen, in denen ausschließlich das vom ZB benannte EVU oder ein Drittunternehmen die Infrastruktur nutzt, beziehen sich die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2 NBS AT ebenso auf das benannte EVU bzw. Drittunternehmen. Ziffer 2.1.4 bis Ziffer 2.1.6 NBS AT ist in diesem Fall besonders zu beachten. Sofern sich bei den Antragstellern Änderungen hinsichtlich der erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen nach den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2 NBS AT ergeben, sind sie verpflichtet, dies dem EIU unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.2.2. Nutzungsverträge der Gleisanlagen der DWK (NV)

Alle NV der DWK sind im Internet unter

<http://dwk-service.de/eisenbahninfrastruktur-downloads.html>

abrufbar.

3.2.2.1. GINV

Der GINV hat eine maximale Laufzeit bis zum 31.12. eines jeden Jahres und muss jedes Jahr spätestens mit Anmeldung der ersten Fahrwegskapazität (ENV) oder mit dem Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages für eine Nutzungspauschale komplett für die SE KN landseitig abgeschlossen werden. Ein GINV kommt durch die Annahme des von dem EIU unterbreiteten Angebots gemäß Muster Anlage 1 durch den Antragsteller zustande. Die Annahme des GINV durch den Antragsteller kann in Textform erfolgen. Der Antragssteller muss in diesem Fall den Eingang des GINV beim EIU nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines vom EIU unterschriebenen Exemplars oder einer Eingangsbestätigung in Textform durch das EIU, es sei denn, die NBS der DWK enthalten hierzu andere Bestimmungen. Auf die Fristen des § 13 Abs. 1 ERegG wird hingewiesen.

3.2.2.2. ENV

- a) Der Antragsteller muss spätestens mit Übersendung des ersten ENV eines jeden Jahres einen GINV mit dem EIU abgeschlossen haben.
- b) Die Anmeldung einer Fahrwegskapazität kommt mit der Abgabe eines ENV in Textform (E-Mail) gemäß Muster Anlage 2 zustande.
- c) Der ENV muss mind. 73 Stunden vor der geplanten Nutzung in Textform beim EIU unter der E-Mail-Adresse: serviceeinrichtung@dwk-service.de eingegangen sein. Ansonsten kann eine rechtzeitige Zuweisung nicht garantiert werden.
- d) Der Zugang zu den Gleisanlagen ist nur nach Zuweisung in Textform durch das EIU gestattet.

3.2.2.3. INV-SE

Mit Inkrafttreten dieser NBS BT entfallen folgende INV-SE:

- INV-SE Rangierbereich Uferstraße links 50m landseitig
- INV-SE Rangierbereich Uferstraße komplett

Diese Verträge gelten mit Wirkung zum Zeitpunkt der neuen Entgeltstruktur (voraussichtlich 04.03.2026) als durch die DWK ordentlich gekündigt.

3.2.2.4. INV für monatliche Nutzungspauschale(n)

Die Nutzung der SE KN landseitig erfolgt grundsätzlich auf einer pauschalen monatlichen Basis. Damit sind sämtliche Nutzungen innerhalb eines Monats unabhängig von der Anzahl der Nutzungen abgegolten. Über die Buchung einer Nutzungspauschale durch einen ZB wird jedes zugangsberechtigte EVU unverzüglich in Textform bzw. mit seiner Zusendung eines GINV unterrichtet.

- a) Der ZB muss spätestens mit der Übersendung des ersten INV eines jeden Jahres einen GINV mit dem EIU abgeschlossen haben.
- b) Der INV kann monatsweise oder mit einer Laufzeit von mehr als 2 Monaten abgeschlossen werden.
- c) INV mit einer Laufzeit von mehr als 2 aber unter 12 Monaten werden mit einer festen Laufzeit geschlossen.
- d) INV mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten haben eine Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende.
- e) Beginnen INV nicht zum 1. eines Monats ist für diesen Monat trotzdem das jeweilige volle Monatsentgelt zu zahlen.
- e) Fahrten, die unter dem INV stattfinden, sind mittels eines ENV mind. 73 Stunden vor dem Fahrtantritt beim EIU unter der E-Mail-Adresse: serviceeinrichtung@dwk-service.de verbindlich anzumelden. Sie werden nur im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt. Für Anmeldungen, die kürzer als 73 Stunden vor Fahrtantritt erfolgen, kann die Vergabe der Kapazität aus zeitlichen Gründen auch dispositiv durch das zuständige Betriebspersonal des EIU erfolgen (dispositive Vergabe). Wenn Anmeldungen kürzer als 73 Stunden vor Fahrtantritt beim EIU eingehen und die Vergabe aus Zeitgründen dispositiv erfolgen muss, ist durch den ZB oder sein EVU beim EIU zusätzlich unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Fahrtantritt, die erfolgte Nutzung in Textform mittels eines ENV anzuzeigen.
- f) Der Zugang zu den Gleisanlagen ist nur nach Zuweisung in Textform durch das EIU gestattet.

3.3. Fehlende oder nicht plausible Angaben in den Verträgen

Fehlende Angaben in den Verträgen werden beim Antragsteller innerhalb der Bearbeitungszeit von 73 Std. nachgefordert. Der Antragsteller hat die fehlenden Angaben vor Nutzung der Gleisanlagen oder spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung zu ergänzen. Ist die Nutzung der Gleisanlagen noch nicht erfolgt und werden die Angaben nicht innerhalb dieser Frist vom Antragsteller ergänzt, ist die ursprüngliche Anmeldung unwirksam und eine erneute Anmeldung erforderlich.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch im Falle nicht plausibler Angaben. Nicht plausibel sind Angaben insbesondere dann, wenn die Angaben in sich widersprüchlich sind oder ähnliche Widersprüche vorliegen.

Werden über die nachgeforderten Daten hinaus weitere Angaben gemacht, die von der ursprünglichen Anmeldung abweichen, handelt es sich hierbei um eine Änderung der Anmeldung i. S. d. Ziffer 5 der Liste der Nutzungsentgelte der Gleisanlagen der DWK, der Bestandteil der NBS sind.

3.4. Anmeldungen von Netzfahrplan- und Gelegenheitsverkehren

3.4.1. Netzplanverkehre

Aufgrund der Anbindung an die öffentliche Infrastruktur der DB Netz AG kann die Zuweisung von Kapazitäten für den Streckenbereich Suchsdorf-Wik längstens nur für den Zeitraum der jeweils folgenden Netzfahrplanperiode erfolgen. Auch im Falle einer Zuweisung der Kapazität nach einem Höchstpreisverfahren gemäß Ziffer 3.8.2 lit. e) NBS BT kann die Zuweisung längstens nur für den Zeitraum der jeweils folgenden Netzfahrplanperiode erfolgen.

Es gelten folgende Fristenregelungen:

Anmeldungen von Nutzungszeiten des Folgejahres für mindestens ein gesamtes Kalenderjahr (Netzfahrplanverkehre) müssen zwischen dem 01.07. und dem 31.08. des aktuellen Jahres durch den Antragsteller erfolgen. Nach dem 31.08. eingehende Anmeldungen für Netzfahrplanverkehre werden als Gelegenheitsverkehre behandelt. Wenn der Antragsteller eine fristgemäße Anmeldung für Netzfahrplanverkehre nach dem 31.08. aufgrund eines im Vergleich zum vorläufigen Netzfahrplanentwurf geänderten Trassenangebotes unverzüglich anpasst, gilt dies nicht als nach dem 31.08. eingehende Anmeldung. Das Netzfahrplanverkehrsyear beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres. Anmeldungen für Netzplanverkehre des Folgejahres, die vor dem 01.07. des aktuellen Jahres eingehen, sind ungültig. Der Antragsteller erhält in diesem Fall einen Hinweis in Textform, zu welchem Zeitpunkt die Anmeldung fristgerecht einzureichen ist.

3.4.2. Gelegenheitsverkehre

- a) Wenn Anmeldungen für das Folgejahr nach dem 31.08. des aktuellen Jahres eingehen, dann sind dies Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr. Diese Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr werden nach dem 01.10. des aktuellen Jahres bearbeitet. Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr für den Zeitraum des Netzfahrplans des Folgejahres, die vor dem 01.07. des aktuellen Jahres erfolgen, werden als Anmeldungen des Gelegenheitsverkehrs in der Reihenfolge des Eingangs behandelt.
- b) Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr sollen bis spätestens 73 Stunden vor Nutzungsbeginn abgegeben werden. In diesem Fall ist eine rechtzeitige Entscheidung über die Zuweisung von Nutzungszeiten gewährleistet. Sie werden nur im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt. Wenn die Anmeldungen weniger als 73 Stunden vor Nutzungsbeginn eingehen, ist eine rechtzeitige Entscheidung über die Zuweisung von Nutzungszeiten nicht gewährleistet.

- c) Wenn Anmeldungen für Gelegenheitsverkehre nicht in Textform beim EIU eingegangen sind, werden diese nicht zugewiesen.
- d) Eine Nutzung ohne Zuweisung durch die DWK ist untersagt.

3.4.3. Anmeldungen für außergewöhnliche Transporte

Transporte, die wegen ihrer äußeren Abmessungen, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit besondere Anforderungen an die Gleisanlagen der DWK stellen (z.B. Fahrzeugumgrenzung), bzw. nur unter besonderen technischen oder betrieblichen Bedingungen befördert werden können, gelten als außergewöhnliche Transporte (aT). Für diese hat der Antragsteller vor der Anmeldung eine „Machbarkeitsstudie aT“ nach Maßgabe des EIU zu beantragen.

3.5. Nutzungen der Gleisanlagen für den Eigenbedarf im Fall von Netzfahrplanverkehren

Zeitweise können die Gleisanlagen für eigene Zwecke (Eigenbedarf) benötigt werden. Dazu gehören in der Regel Sicherstellung des Regelbetriebes (insbes. Vorhaltung von Schneeräumfahrzeugen), Baulogistik (insbes. Vorhaltung von Baufahrzeugen, Baumaterial und Bauabfall) und in Ausnahmefällen Notfallvorsorge (insbesondere Vorhaltung von Rettungszügen).

Netzfahrplanverkehre stehen daher unter der auflösenden Bedingung, dass die jeweilige Fahrwegskapazität zum Zweck der Baulogistik für Fahrzeuge/Wagen oder den Baubetrieb im Eigenbedarf benötigt wird. Das EIU wird den Antragsteller mit einem Vorlauf von mindestens 21 Tagen schriftlich über den Eintritt der auflösenden Bedingung informieren.

Die Liste Eigenbedarf für Netzfahrplanverkehre ist im Internet abrufbar und wird zu Beginn zum Ende eines Netzfahrplanverkehrsjahres für das Folgejahr aktualisiert. Ergeben sich unterjährige Veränderungen wird das EIU den Antragsteller unverzüglich informieren.

Ein Anspruch auf Entschädigung oder Ersatznutzung besteht im Fall der Eigenbedarfsnutzung nicht, sofern DWK den Antragsteller mit der genannten Frist informiert und die Einschränkung nicht grob fahrlässig verursacht wurde.

3.6. Zuweisung von Nutzungsbereichen der Gleisanlagen

Anmeldungen von Nutzungen der Gleisanlagen sind sowohl zum Netzfahrplan als auch zum Gelegenheitsverkehr möglich. Soweit in den NBS nicht anders bestimmt, weist das EIU dem Antragsteller auf Grundlage der Anmeldung ENV die Nutzung der Gleisanlagen in Textform zu (Zuweisung), sofern sie spätestens 73 Stunden vor der Nutzung angemeldet wurden. Im Hinblick auf das Verhältnis der Anmeldung von der Nutzung der Gleisanlagen und von Zuweisungen gilt Folgendes:

- a) Der im ENV vom Antragsteller angegebene Nutzungszweck sowie die angegebene Fahrwegskapazität sind für die Zuweisung verbindlich.

- b) Für die Zuweisung gilt ein standardisierter Vergabeprozess, insbesondere, wenn ENV miteinander konkurrieren und hierfür im Rahmen eines Koordinierungsverfahrens keine Lösung gefunden werden kann.
- c) Mit der Zuweisung wird ein verbindlicher Vertrag mit dem Antragsteller geschlossen.
- d) Das vertraglich vereinbarte Nutzungsentgelt ergibt sich aus der im ENV zugewiesenen Fahrwegkapazität und aus der in der Nutzungsentgeltliste aufgeführten Nutzungspauschale.
- e) Das EIU weist Anmeldungen zum Netzfahrplanverkehr spätestens bis zum 15.10. eines jeden Jahres für das Folgejahr zu oder spricht eine Ablehnung aus. Angebote des EIU können vom Antragsteller innerhalb von fünf Arbeitstagen angenommen werden.
- f) Sonstige Anmeldungen zum Gelegenheitsverkehr werden innerhalb von 73 Stunden bearbeitet. Die Zuweisung erfolgt im Rahmen der freien Kapazitäten der Gleisanlagen in Textform. Wenn die Anmeldungen weniger als 73 Stunden vor Nutzungsbeginn eingehen, kann eine rechtzeitige Entscheidung über die Zuweisung von Nutzungszeiten nicht mehr gewährleistet werden.
- g) Soweit einer Nutzungsanmeldung nicht entsprochen werden kann, schlägt das EIU dem Antragsteller alternativ vorhandene Kapazitäten vor.
- h) Innerhalb der angemeldeten Fahrwegkapazität kann auch ein anderer als der angemeldete Fahrweg/Nutzungszeitraum durch das EIU zugewiesen werden.

3.7. Zustandekommen des ENV durch Weisung

Abweichend von vorgenannter Ziffer 3.6 NBS BT kommt ein ENV auch ohne vorherige Anmeldung zustande, wenn und soweit der Antragsteller auf Grund einer Weisung oder Zuweisung des EIU ein oder mehrere Nutzungsbereiche nutzt.

3.8. Konfliktlösungsverfahren im Netzfahrplanverkehr

Das Konfliktlösungsverfahren im Netzfahrplan gliedert sich in das Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren.

Im Rahmen dieser Verfahren ist das EIU berechtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen anzufordern, die geeignet sind, den Inhalt und den Umfang von Konflikten näher zu bestimmen und etwaige Konfliktlösungsmöglichkeiten zu ermitteln (zum Beispiel Betriebsprogramme, Gleisbelegungspläne, Trassenangebote). Die Antragsteller haben die angeforderten Unterlagen unverzüglich vorzulegen.

3.8.1. Koordinierungsverfahren

Liegen zum Netzfahrplan Anmeldungen über zeitgleiche, nicht miteinander zu vereinbarende Nutzungsbereiche und oder Nutzungszeiten vor, wird das EIU durch Verhandlungen mit den Antragstellern im Koordinierungsverfahren auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken und dabei, soweit möglich, auf eine tragfähige Alternative gemäß § 13 Abs. 2 ERegG hinweisen. Grundlage für die Bestimmung des Konflikts ist die angemeldete Fahrwegskapazität.

Die Verhandlungsdauer soll 14 Tage nicht übersteigen.

3.8.2. Entscheidungsverfahren

Kommt eine Einigung im Koordinierungsverfahren nicht zustande, wird ein Entscheidungsverfahren durchgeführt. Das EIU wird die Anmeldungen zum Netzfahrplan im Entscheidungsverfahren in der nachfolgend beschriebenen Reihenfolge dieser Ziffer berücksichtigen:

Maßgeblich für die Durchführung des Entscheidungsverfahrens ist die konfliktbehaftete angemeldete Fahrwegskapazität.

- a) Anmeldungen, denen eine Anschlussanbindung einer Zugstrasse im Strecken- und/oder Nutzungsbereich der SE KN/KW und/oder bei der DB Netz AG zugrunde liegt, wird bei der Vergabe Vorrang gewährt. Eine Anschlussanbindung liegt vor, wenn ein zeitlicher Zusammenhang besteht.

Dieser ist bei Anmeldungen von Nutzungen dann gegeben, wenn eine Anschlussanbindung im Zeitraum von 24 Stunden vor oder nach dem angemeldeten Nutzungsbeginn erfolgt.

Der Antragsteller hat in geeigneter Weise darzustellen, dass die Nutzung der Fahrwegskapazität in zeitlicher und räumlicher Hinsicht notwendige Folge einer vereinbarten Zugstrasse ist.

- b) Ist eine Entscheidung nach Maßgabe von vorstehender lit. a) nicht möglich, werden die jeweiligen Entgelte für den jeweils angemeldeten Nutzungszeitraum innerhalb der Netzfahrplanperiode für die konfliktbehaftete angemeldete Kapazität einschließlich etwaiger hierfür mit angemeldeter Zusatzausstattungen gegenübergestellt und derjenigen Anmeldung Vorrang eingeräumt, für die das höhere Entgelt zu erzielen ist. Bei der Gegenüberstellung werden Entgeltnachlässe nicht berücksichtigt.
- c) Ist eine Entscheidung nach Maßgabe von vorstehender lit. c) nicht möglich, wird den Anträgen auf solche Nutzungen Vorrang gewährt, für die keine tragfähige Alternative vorhanden ist.
- d) Ist eine Entscheidung nach Maßgabe von vorstehender lit. d) nicht möglich, wird das EIU zeitgleich die Antragsteller auffordern, innerhalb von fünf Arbeitstagen ein Nutzungsentgelt anzubieten, das über dem Nutzungsentgelt liegt, welches auf der Grundlage der jeweils gültigen Liste der Nutzungsentgelte für die Gleisanlagen der DWK zu zahlen

wäre. Die Angebote sind ausschließlich der Bundesnetzagentur in der genannten Frist zuzuleiten. Die Bundesnetzagentur informiert das EIU über die Ergebnisse. Das EIU wird den betroffenen Antragstellern mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe mitteilen, in welcher Form die Abgabe des Angebots zu erfolgen hat. Die Bundesnetzagentur wird parallel mit den Antragstellern über die Einleitung des Höchstpreisverfahrens informiert. Es wird dem Angebot Vorrang gewährt, das den höchsten Umsatz in der Netzfahrplanperiode erzielt. Nimmt der Antragsteller, der das höchste Nutzungsentgelt angeboten hat, das Angebot zum Abschluss eines ENV-SE bzw. INV-SE nicht an, erfolgt die Zuweisung an den Antragsteller, der das nächsthöhere Nutzungsentgelt angeboten hat. Verbleibt nur noch ein bietender Antragsteller oder wurde von vornherein lediglich ein Angebot abgegeben, so erfolgt die Zuweisung an diesen Antragsteller auf Basis der Entgeltberechnung nach Ziffer 6 ff. dieser NBS BT.

3.9. Konfliktlösungsverfahren im Gelegenheitsverkehr

Im Gelegenheitsverkehr können die nicht gebundenen Kapazitäten zugewiesen werden. Liegen im Gelegenheitsverkehr Anmeldungen über zeitgleiche, nicht miteinander zu vereinbarende Nutzungen vor, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

4. Kündigung

Die Laufzeit der Nutzungsvereinbarungen (NV) ergibt sich aus den jeweiligen NV in Verbindung mit den NBS. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4.1. Kündigung aus wichtigem Grund

Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn

- a) nicht mehr alle nach Ziffer 2.1 NBS AT erforderlichen Genehmigungen und Bescheinigungen nachweisbar vorliegen,
- b) die Haftpflichtversicherung nach Maßgabe von Ziffer 2.2 NBS AT nicht mehr nachweisbar vorliegt,
- c) über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
- d) Antragsteller dem schriftlichen Verlangen auf Sicherheitsleistung in den Fällen der Ziffer 2.5 NBS AT – unbeschadet der geregelten Rechtsfolgen - nicht innerhalb von 20 Werktagen nachkommt oder die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwendet,
- e) der Antragsteller gegen eine Verpflichtung aus Ziffer 5 NBS AT und/oder Ziffer 5 NBS BT schwerwiegend verstößt,
- f) der Antragsteller eine Verpflichtung aus Ziffer 5 NBS AT und/oder Ziffer 5 NBS BT trotz dreimaliger in angemessenem Abstand erklärter schriftlicher Abmahnung nicht erfüllt.

4.2. Kündigung bei Änderungen der NBS

Der Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Änderungen der NBS oder der Änderung von Entgelten Vertragspartei eines ENV sind, haben das Recht, diesen ENV innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der NBS bzw. der Entgelthöhen mit Wirkung zum Inkrafttreten der Änderung zu kündigen.

Auf die NV findet das besondere Kündigungsrecht nach § 60 Abs. 2 ERegG entsprechende Anwendung.

Erfolgt keine Kündigung durch den Antragsteller innerhalb der Monatsfrist, gelten die geänderten Bedingungen als stillschweigend anerkannt, auch wenn kein neuer Vertrag (INV) unterzeichnet wird oder kein neuer ENV eingereicht wird.

Die unter Ziffer 3.2.2.3 dieser NBS BT genannten INV-SE, bestehen mit Einführung dieser NBS BT nicht mehr.

4.3. Beendigung aller Verträge bei Stilllegungsgenehmigung für die veröffentlichte Stilllegungsabsicht vom 03.12.2025

Am 03.12.2025 hat die DWK die Stilllegungsabsicht aller noch betriebsbereiten Gleisanlagen im Bundesanzeiger gem. § 11 AEG veröffentlicht. Die Frist für die Stilllegungsanzeige endet am 03.03.2026.

5. Pflichten des EIU

Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus Ziffer 5 NBS AT. Darüber hinaus verpflichtet sich das EIU, im Falle von Schäden gemäß Ziffer 6.4 NBS AT das/die EVU unverzüglich nach Kenntnis zu informieren.

6. Pflichten des Antragstellers

Ergänzend zu den Regelungen in Ziffer 5 NBS AT hat der Antragsteller folgende Pflichten:

6.1. Ordnungsgemäße Nutzung

Die Nutzung der Gleisanlagen der DWK ist nur zu dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck im betriebsüblichen Maße zulässig.

6.2. Umweltrechtliche Genehmigung

Die Nutzung der Gleisanlagen der DWK erfordert grundsätzlich keine gesonderten Genehmigungen. Für Nutzungen der SE KN landseitig sowie für die kurzfristige Abstellung zur Übergabe von Fahrzeugen östlich der Weiche 15 können jedoch gesonderte Genehmigungen

insbesondere nach Maßgabe der 4. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (etwa für den Umschlag gefährlicher flüssiger Abfälle) erforderlich sein. Darüber hinaus können unabhängig von förmlichen Genehmigungserfordernissen bestimmte Anforderungen an die Art und Weise des Güterumschlags (etwa: einzuhaltende Ruhezeiten, Anforderungen zur Reduzierung von Staubemissionen etc.) bestehen. Diese können je nach umzuschlagendem Gut variieren.

Der Antragsteller holt erforderliche Genehmigungen bei den zuständigen Behörden auf seine Kosten ein. Das EIU informiert den Antragsteller auf Anfrage über bestehende Anforderungen sowie über vorhandene Ausstattungen der Gleisanlagen, die ggf. ein Einholen solcher Genehmigungen nicht erforderlich machen. Ziffer 7 NBS AT bleibt unberührt.

6.3. Räumung der Gleisanlagen

Der Antragsteller hat die Gleisanlagen fristgerecht freizumachen. Überschreitet der Antragsteller aus von ihm zu vertretenden Gründen den vereinbarten Nutzungszeitraum, räumt das EIU den betroffenen Bereich der Infrastruktur auf Kosten Antragstellers entweder selbst, oder lässt diese räumen.

Der Antragsteller stellt das EIU von eventuell hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz wegen Überschreitung der Nutzungsdauer frei. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Für die Dauer der Überschreitung ist das Nutzungsentgelt nach der jeweils gültigen Liste der Nutzungsentgelte für Gleisanlagen der DWK zu entrichten.

6.4. Kapazitätsfreimeldung

Der Antragssteller verpflichtet sich, dem EIU zugewiesene, aber nicht benötigte Nutzungen als freie Kapazitäten zu melden.

7. Entgeltgrundsätze

7.1. Entgelt für die vertraglich vereinbarte Nutzung von Nutzungen der Gleisanlagen

Für die vertraglich vereinbarte Nutzung der Gleisanlagen sind vom Antragsteller Entgelte nach Maßgabe der NBS, der NV-SE und der jeweils gültigen Liste der Nutzungsentgelte für die Gleisanlagen zu entrichten. Für jeden Nutzungsbereich gemäß Ziffer 2 dieser NBS BT wird ein separates Entgelt in der Liste der Nutzungsentgelte für die Gleisanlagen der DWK ausgewiesen.

Die Liste der Nutzungsentgelte für die Gleisanlagen der DWK ist Bestandteil der NBS. Die für die jeweilige Netzfahrplanperiode geltende Liste der Nutzungsentgelte für die Gleisanlagen wird im Internet unter nachfolgender Adresse zur Verfügung gestellt:

<http://dwk-service.de/eisenbahninfrastruktur-downloads.html>

7.2. Entgeltberechnungsgrundsatz

Das Entgelt für die Nutzung der Gleisanlagen wird wie folgend aufgeführt berechnet:

Streckenbereich Suchsdorf-Wik SE KN landseitig	Streckenentgelt pro Fahrtrichtung pro Fahrzeug pauschal pro Monat unabhängig von der Anzahl der Nutzungen
Abstellungen für Übergaben	pro Fahrzeug und Übergabe
Für den Fall der Wiederherstellung SE KW	Pauschal pro Monat unabhängig von der Anzahl der Nutzungen
SE KN land- und wasserseitig	Entspricht SE KN landseitig, schließt nur das wasserseitige Gleis mit ein. Details siehe Liste der Nutzungsentgelte der DWK unter Ziffer 8.

7.3. Unangemeldete und unberechtigte Nutzungen der Gleisanlagen

- a) Werden die Gleisanlagen ohne vorherige Anmeldung oder mehr als angemeldet genutzt, wird das Nutzungsentgelt vorbehaltlich der Regelung unter nachstehender lit. b) gemäß der vom EIU festgestellten Nutzung berechnet und doppelt erhoben. Sofern dem EIU ein darüber hinaus gehender Schaden entsteht (z. B. Inanspruchnahme Dritter), wird dieser gesondert geltend gemacht. Der darüber hinaus gehende Schaden ist dem Nutzer schriftlich nachzuweisen. Eine unberechtigte Nutzung liegt auch vor, wenn ein Nutzungsbereich entgegen dem angemeldeten Nutzungszweck genutzt wird. Für diese wird ebenfalls das in der jeweiligen Liste der Nutzungsentgelte für die Gleisanlagen veröffentlichte Mindestentgelt für unberechtigte Nutzung erhoben.
- b) Im Wiederholungsfall ist DWK berechtigt, den betreffenden Antragsteller vorübergehend von der Nutzung einzelner Nutzungsbereiche auszuschließen, sofern eine Abmahnung erfolglos blieb. Der Ausschluss ist sachlich zu begründen und in Abstimmung mit den Regulierungsbehörden zu befristen.

7.4. Nutzungen außerhalb der Besetzungszeiten der Betriebsleitung

Die Berechnung von zusätzlichen Personalkosten für Nutzungen außerhalb der Besetzungszeiten der Betriebsleitung erfolgt nach dem EIU durch diese Nutzungen entstehenden Aufwand, wobei je Mitarbeiter und angefangene 30 Minuten ein Betrag nach der jeweiligen Liste der Entgelte in Rechnung gestellt wird. Es werden mindestens 30 Minuten berechnet. Dies betrifft diejenigen Fälle, in denen eine außerplanmäßige Besetzung nicht durch arbeitsrechtlich zulässige Verlängerung einer bereits andauernden Schicht erzielt werden kann. Solche Zeitzuschläge werden bei der Entgeltberechnung berücksichtigt. Sofern mehrere Antragsteller der Gleisanlagen zur gleichen Zeit außerhalb der regulären Öffnungszeiten nutzen, werden die zusätzlichen Entgelte für die Besetzung der Betriebsstelle auf die beteiligten Antragsteller gleichmäßig aufgeteilt.

7.5. Reinigungskosten

Erfolgt eine Verschmutzung der Gleisanlagen durch den ZB und keine bzw. nur eine unzureichende Reinigung und Entsorgung durch den ZB wird das EIU die Reinigung und Entsorgung auf Kosten des ZB durchführen bzw. durchführen lassen. Kann nicht festgestellt werden, wer die Verschmutzung der Gleisanlagen beim EIU oder bei angrenzenden Dritten verursacht hat, gelten die Regelungen zur Weiterbelastung der Kosten analog Ziffer 6.4 NBS AT zur Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher.

7.6. Zusätzliche Vermittlung von Ortskenntnissen

Für die über den Fall von Ziffer 1.5 NBS BT hinausgehende Vermittlung von Ortskenntnissen wird ein Entgelt gemäß der jeweils gültigen Liste der Entgelte für die Gleisanlagen erhoben.

8. Störungen in der Betriebsabwicklung

Der Antragsteller und das EIU melden einander unverzüglich Störungen. Störungen in diesem Sinne sind insbesondere

- a) Abweichungen von der vereinbarten Nutzung (z.B. insbesondere Zugverspätungen und Nutzungsausfälle).
- b) Andere besondere Vorkommnisse mit erheblichen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Gleisanlagen.

Die Form der Übermittlung sowie die Ansprechpartner werden in den jeweiligen NV geregelt.

9. Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen

9.1. Allgemeines

Das EIU trifft unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen Antragsteller alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen, um zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren.

9.2. Entgelt

Das EIU kann insbesondere die Nutzung eines anderen als des vereinbarten Nutzungsbereiches vorsehen. Das EIU stellt dem Antragsteller, der die Störung nicht zu vertreten hat, in diesem Fall lediglich das Entgelt des Nutzungsbereiches in Rechnung, dessen Nutzung tatsächlich in Anspruch genommen wurde. Abweichend hiervon zahlt der Antragsteller das für die tatsächliche Nutzung anfallende Entgelt nur, wenn dieses niedriger ist, als das Entgelt für den ursprünglich vertraglich vereinbarten Nutzungsbereich. Ansonsten zahlt der Antragsteller maximal das ursprünglich vertraglich vereinbarte Nutzungsentgelt.

Hat der Antragsteller die Störung zu vertreten, zahlt er das Entgelt für die Nutzung des vertraglich vereinbarten Nutzungsobjekts zuzüglich des Entgelts für die Nutzung des tatsächlich genutzten Nutzungsobjekts.

9.3. Notmaßnahmen

Bei Gefahr in Verzug kann das EIU alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung eines sicheren Betriebs veranlassen (Notmaßnahmen). Der Antragsteller hat die Notmaßnahmen und ihre Folgen zu dulden.

9.4. Nutzung anderer Nutzungsobjekte

Bei Störungen in der Betriebsabwicklung im Sinne von Ziffer 8 NBS BT, die eine Nutzung eines Nutzungsobjektes unmöglich machen und deren Ursache in der Betriebsführung des EIU liegt, wird das EIU dem Antragsteller die Nutzung eines gleichwertigen Nutzungsbereiches entsprechend den örtlichen oder betrieblichen Möglichkeiten im Rahmen der Zumutbarkeit anbieten, sofern vorhanden.

Das Angebot erfolgt unter dem Vorbehalt verfügbarer betrieblicher Ressourcen. Die Bereitstellung eines alternativen Nutzungsbereiches begründet keinen Anspruch auf Entgeltermäßigung oder Nutzungsausweitung über den ursprünglich vereinbarten Umfang hinaus.

9.5. Nebennutzung bei Störung in der Betriebsabwicklung

Wird ein Nutzungsbereich bereits von anderen Antragstellern genutzt, ist das EIU berechtigt, im Falle von Betriebsstörungen bis zur Rückkehr zu normalen Betriebsbedingungen Züge oder Zugteile anderer Antragsteller nach Absprache mit dem bereits nutzenden Antragsteller zeitweilig in dem von diesem genutzten Nutzungsbereich abzustellen oder betrieblich zu behandeln, sofern hierdurch der bereits nutzende Antragsteller nicht in der Abwicklung seiner Verkehre beeinträchtigt wird.

9.6. Weitere Kosten

Der Antragsteller, der die Betriebsstörung zu vertreten hat, hat dem EIU die Kosten der Notmaßnahmen zu erstatten und das EIU von eventuellen Schadenersatzansprüchen Dritter, einschließlich anderer durch die Notmaßnahmen geschädigter Antragsteller, freizustellen.

10. Instandhaltung, Durchführung von Baumaßnahmen

Während der Laufzeit der ENV ist das EIU berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung, Erweiterung und Erneuerung der Infrastruktur auf seinen Gleisanlagen sowie Instandhaltungsarbeiten daran durchzuführen. Die hiermit verbundenen Einschränkungen des Leistungsumfangs sind vom Antragsteller hinzunehmen, wenn die Maßnahmen bei Abschluss eines ENV-SE und INV-SE nicht absehbar waren, die Belange des Antragstellers bei der Durchführung der Maßnahme angemessen berücksichtigt werden und die Verwirklichung des

Nutzungsrechts des Antragstellers nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.

10.1. Baubedingte Änderungen

Das EIU wird die Verfügbarkeit der Gleisanlagen in dem vereinbarten Umfang nach Maßgabe der Bestimmungen von Ziffer 9 NBS BT nur verändern, wenn bei Abschluss der jeweiligen ENV Maßnahmen nicht absehbar waren und dadurch die Verwirklichung des Nutzungsrechts des Antragstellers nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird. Im Übrigen finden Veränderungen des Leistungsumfangs grundsätzlich nur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der betroffenen Antragsteller statt.

10.2. Baubedingte Kapazitätseinschränkungen

Das EIU ist berechtigt, die Nutzung der Gleisanlagen für größere und über einen längeren Zeitraum andauernde Baumaßnahmen mit erheblichen Auswirkungen für den Zugverkehr im Rahmen der Netzfahrplanerstellung einzuschränken. Die Antragsteller sind über die jeweiligen Maßnahmen zu informieren.

11. Investitionen auf Wunsch des Antragstellers

Das EIU kann auf Wunsch eines Antragstellers Neu- und Erweiterungsinvestitionen unter folgenden Voraussetzungen durchführen:

- a) die Maßnahme ist auf individuelle Anforderungen des Antragstellers, wie z.B. Standort, Fahrzeugtyp, besondere Arbeitserleichterungen, zugeschnitten und
- b) ohne die Maßnahme lässt sich keine Verkehrsmengenausweitungen, die zu Trassenmehrerlösen führen, erwarten und
- c) das EIU würde die Maßnahme unter unternehmerischen Gesichtspunkten (Weitervermarktungschancen - auch unter Berücksichtigung der Absatzmöglichkeiten, ohne Neu- oder Erweiterungsinvestitionen in das/die betreffende/n Gleis/e, Wirtschaftlichkeit der Maßnahme unter Berücksichtigung des eingesetzten Investitionskapitals, der verfügbaren Eigenmittel und ihrer Refinanzierung) nicht durchführen und
- d) die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist für das EIU nur mit:
 - einem Investitions- oder Betriebskostenzuschuss und/oder
 - einem gegenüber dem Regelentgelt erhöhten Nutzungsentgelt und/oder
 - einem längerfristigem ENV

darstellbar.

Auf Basis der Erstellungskosten sowie der laufenden Vorhaltungskosten kalkuliert sich ein ggf. vom Regelentgelt abweichendes Nutzungsentgelt über die Vertragsdauer.

Eine Rückforderung von Investitions- oder Betriebskostenzuschüssen durch den Antragsteller ist ausgeschlossen, sofern die Maßnahme entsprechend Vereinbarung umgesetzt und betriebsbereit bereitgestellt wurde.

Die jeweiligen Entgelte und das Ende der Vertragslaufzeit werden in der jeweils gültigen Liste der Nutzungsentgelte für die Gleisanlagen gesondert ausgewiesen.

Die Entscheidung über die Maßnahme obliegt ausschließlich dem EIU. Vor einer Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme informiert das EIU im Internet unter:

<http://dwk-service.de/eisenbahninfrastruktur-downloads.html>

unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Antragstellers, auf dessen Wunsch die Maßnahme realisiert werden soll, über die Absicht, die jeweilige Neu- oder Erweiterungsinvestition durchzuführen. Andere Antragsteller haben binnen vier Wochen die Möglichkeit, bei einem parallelen Interesse an der Durchführung der gleichen oder einer vergleichbaren Maßnahme dies dem EIU anzuzeigen. Das EIU wird in diesem Fall durch Verhandlungen mit den Antragstellern auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Ziffer 3.4.1 NBS BT gilt entsprechend.

12. Trassenentgelte und Nutzungspauschalen komplett

Zusätzlich zur Nutzungspauschalen komplett werden nutzungsabhängige Entgelte für die Inanspruchnahme von Trassen erhoben. Die Höhe und Struktur dieser Entgelte richten sich nach dem jeweils geltenden Nutzungsentgeltliste der DWK in der zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Fassung. Trassenentgelte werden pro Fahrt erhoben. Die Nutzungspauschalen komplett werden pauschal pro Monat erhoben unabhängig von der Anzahl der Nutzungen. Eine nachträgliche Verrechnung, Stornierung oder Gutschrift ist ausgeschlossen, sofern die DWK die jeweilige Infrastrukturleistung betrieblich bereitgestellt hat. Ansonsten gelten die Bestimmungen, die in der jeweils gültigen Nutzungsentgeltliste der DWK aufgeführt sind.

13. Angekündigte Gesamtstilllegung der Infrastruktur

Die DWK beabsichtigt, die verbliebene Gesamtinfrastruktur der DWK stillzulegen. Die Stilllegung wird unter Beachtung der gesetzlichen Stilllegungsverfahren nach § 11 AEG durchgeführt. Nutzungsverträge enden in diesem Fall mit Wirksamwerden der Stilllegung automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf zum Zeitpunkt der Genehmigung des Stilllegungsantrages.

14. Übertragung von Rechten und Pflichten des EIUs

Das EIU darf seine Rechte und Pflichten aus den NV und den NBS AT/BT auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, das ebenfalls Eisenbahninfrastruktur betreibt, ohne Zustimmung der Antragsteller jederzeit übertragen.